

Änderungspunkte Statutenrevision

anlässlich der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020

	Alt	Neu	Bemerkungen/ Erklärung
Art. 1 Abs.2	Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Lohn, Mathon, Rongellen und Zillis-Reischen.	Andeer, Ferrera, Muntogna da Schons, Rongellen und Zillis- Reischen	Gemeindefusion per 1.1.2021 der Gemeinden am Schamserberg
Art. 9 Nr. 3	Wahl der Rechnungsstelle	Wahl der Rechnungsstelle und Genehmigung deren Entschädigung	Ergänzung
Art. 9 Nr. 8	Erlass eines Entschädigungsreglement für die Mitglieder des Schulrates, der Rechnungsstelle und der Geschäftsprüfungskommission	Erlass eines Entschädigungsreglement für die Mitglieder des Schulrates, Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Delegiertenversammlung und der Geschäftsprüfungskommission	Streichung Rechnungsstelle weil nicht im Entschädigungsreglement erfasst und neu geregelt in Art. 9 Nr.3 Ergänzung , Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Delegiertenversammlung Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Delegiertenversammlung schon jetzt im Entschädigungsreglement erfasst.
Art.10 Abs.3	... mindestens 21 Tage...	...mindestens 10 Tage...	Einladefrist anpassen an Fristen der Gemeinden, Datum DV's werden an Frühling DV bekannt
Art. 16 Abs. 1	Die Schulräte sind zwei Mal wieder wählbar.	Für Schulräte gilt eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren.	Wer ausserordentlich in SR gewählt wird, kann nur 2x wiedergewählt werden und somit z.B. nur 7 Jahre im SR tätig sein. Neu einfach 9 Jahre.
Art. 17 Nr. 5	Entscheidung über die Aufnahme und deren Bedingungen von Schülern aus Gemeinden, die dem SVS nicht angehören	Entscheidung über die Aufnahme und deren Bedingungen von einzelnen Schülern aus Gemeinden, die dem SVS nicht angehören	Präzisierung, gemeint sind einzelne Schüler z. B. aus Thusis

Art. 17 Neue Nr. 6, alle weiteren Nr. rücken eine Ziffer weiter		Festlegung der Bedingungen für Schüler aus Gemeinden im Vertragsverhältnis	Präzisierung der Kompetenzen des Schulrates, Vereinbarungen treffen mit Gemeinden im Vertragsverhältnis
Art. 17 neu Nr. 13	gesamthaft CHF 20'000.- pro Jahr und bis CHF 5'000.- für jährlich	gesamthaft CHF 30'000.- pro Jahr und bis CHF 8'000.- für jährlich	Betrag in Kompetenz des Schulrates, Betrag erhöhen, da Umsatz SVS gestiegen ist.
Art. 17 Nr. 16 Neu Nr.17	Unterstützung der Pflege der jeweiligen lokalen Bräuche	Unterstützung von öffentlichen Anlässen	In den Ferien können keine Schüler und Lehrer verpflichtet werden, einen Anlass vorzubereiten und daran teilzunehmen.
Art. 27 Nr. 1	Schulleitungs- und Lehrpersonenbesoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen	Schulleitungs- , Sekretariats und Lehrpersonenbesoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen	Ergänzung Sekretariat
Art.27 Nr, 5	Auslagen für die Schülerbibliothek	Auslagen für EDV, Geräte und Mobilien	keine Schülerbibliothek, Auslagen in Unterrichtsmaterial, daher Streichen, Ersatz durch Auslagen für EDV, Geräte und Mobilien
Art. 27 neue Nr. 7 Weiter Nr. rücken eine Ziffer nach		Auslagen für Externe Schulen und Dienstleistungen	Bsp. St. Catarina, Giuvaulta, Heureka
Art.27 Nr. 10 Neu Nr. 11	Entschädigung an Schulräte und Kommissionsmitglieder sowie an den Rechnungsführer des Schulverbandes Schams SVS	Entschädigung an Schulräte und Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsreglement sowie an die Rechnungsstelle des SVS.	Ergänzung Entschädigungsreglement und Begriff Rechnungsstelle verwenden
Art. 28	Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres.	Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres gemäss STATPOP (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte).	Quelle der Zahl definieren Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) ist die offiziellste Zahl, bisher wurde immer mit dieser Abgerechnet

Art. 29	1. Zahlung zu Beginn des Schuljahres, am 1. September	1.Zahlung zu Beginn des Schuljahres	Streichung Termin 1. September
Art. 31 Abs. 3einmaligen, jährlichen Aufwand von CHF 50'000.-- oder....wiederkehrender Aufwand von CHF 10'000.- nichteinmaligen, jährlichen Aufwand von CHF 100'000.-- oder....wiederkehrender Aufwand von CHF 20'000.- nicht ...	Betrag in Kompetenz der Delegiertenversammlung, Beträge erhöhen da Umsatz SVS gestiegen ist.
Art.35	ersetzt die Statuten vom 25. Juni 2013	ersetzt die Statuten vom 6. Juni 2017	
Art.35	tritt nach Annahme durch die Mitgliedsgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.	tritt nach Annahme durch die Mitgliedsgemeinden auf den 1.Mai 2021 in Kraft.	Genehmigung Regierung nicht mehr nötig. Gemeindefusion per 1.1.2021, darum grosses Zeitfenster für Genehmigung durch Gemeindeversammlungen
Art.36 Abs. 2	Revisionen des Organisationsstatutes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.		Streichung, nicht mehr nötig.